

DARTS - CLUB CHUR



VEREINS - STATUTEN

Artikel 1 NAME, SITZ UND ZWECK

Unter dem Namen **Darts-Club Chur (DCC)** besteht ein Verein im Sinne von Art. 60ff ZGB mit Sitz in Chur, der bezweckt:

- ♦ Förderung des Dart-Sports in der Region Chur
- ♦ Veranstaltung von Wettkämpfen und Teilnahme an solchen
- ♦ Pflege der Kameradschaft und Gedankenaustausch

Artikel 2 MITGLIEDSCHAFT

Mitglied des DCC kann jeder Freund des Darts beiderlei Geschlechts werden.
Die Mitglieder werden unterteilt in:

- ♦ Aktiv-Mitglieder
- ♦ Gönner

Ein Gönner des DCC kann jedermann sein. Der Mindest-Gönnerbeitrag pro Jahr beträgt Fr. 25.-. Der Gönner hat keine Verpflichtungen gegenüber dem DCC. Er wird über die jährliche GV schriftlich informiert.

- ♦ Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Über die Ernennung zum Ehrenmitglied entscheidet die GV auf Antrag des Vorstandes.

Artikel 3 EINTRITT

Das Eintrittsgesuch muss in jedem Fall schriftlich auf offiziellem Formular eingereicht werden. Minderjährige müssen das Einverständnis ihres rechtlichen Vertreters beibringen.

Die Versicherung (Haftpflicht) ist Sache eines jeden Mitglieds selbst.

Die Aufnahme in den DCC kann durch die Monatsversammlung des Vorstands erfolgen. Ein Mitglied kann auf sechs Monate provisorisch aufgenommen werden. Während dieser Zeit hat es die finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein zu erfüllen. Mit dem Eintritt ist der Jahresbeitrag zu bezahlen.

Artikel 4 AUSTRITT

Die Mitgliedschaft kann nur schriftlich gekündigt werden. Ist dieses Austrittsgesuch nicht bis Ende des Jahres gestellt, erhält das Mitglied die Rechnung für das folgende Jahr.

Mitglieder, welche die statutarischen Vereinspflichten nicht erfüllen, den Interessen des Vereins zuwiderhandeln oder dessen Ansehen gefährden, können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden.

Artikel 5 ORGANISATION DES DC CHUR

Die Organe des DCC sind:

- ♦ die Generalversammlung
- ♦ der Vorstand
- ♦ der Rechnungsrevisor

Generalversammlung

Die Generalversammlung findet in der Regel jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Traktanden der Generalversammlung:

- ♦ Protokoll der letzten Generalversammlung
- ♦ Jahresbericht des Präsidenten
- ♦ Jahresrechnung und Abnahme des Revisorenberichts
- ♦ Wahl des Vorstandes
- ♦ Wahl des Rechnungsrevisors
- ♦ Statutenrevisionen
- ♦ Verschiedenes

Die Generalversammlung wird durch den Vorstand mit persönlicher Einladung und unter Bekanntgabe der Traktanden mindestens 14 Tage vor ihrer Abhaltung einberufen.

Anträge zuhanden der Generalversammlung sind dem Vorstand bis mindestens acht Tage vor dem Versammlungstermin schriftlich und begründet einzureichen.

Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, darf nicht Beschluss gefasst werden.

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.

Folgende Amtsinhaber müssen im Vorstand vertreten sein:

- ♦ Präsident
- ♦ Kassier
- ♦ Aktuar

Die Amtsdauer für Präsident, Kassier und Aktuar beträgt zwei Jahre.

Alle Mitglieder des Vorstandes sind wiederwählbar.

Der Präsident veranstaltet die Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen und leitet dieselben. Er führt die Korrespondenz zusammen mit dem Aktuar und vertritt den Verein nach aussen. An der GV erstattet er einen Bericht über die Tätigkeit des DCC.

Der Kassier besorgt das Rechnungswesen und legt jährlich der GV eine vom Revisor begutachtete Rechnung vor.

Der Aktuar führt Protokoll über alle Sitzungen und Versammlungen des DCC.

Der Vorstand leitet die Geschäfte, bereitet die Traktanden und Anträge für die Generalversammlung vor und führt deren Beschlüsse durch. In wichtigen Angelegenheiten führen der Präsident, der Aktuar und der Kassier gemeinsam rechtsverbindliche Unterschrift.

Rechnungsrevisor

Die Jahresrechnung wird durch einen Revisor geprüft. Er erstattet der GV Bericht über die Betriebs- und Vermögensrechnung. Die Amtsdauer ist derjenigen des Vorstands gleichgestellt.

Artikel 6 MITGLIEDERBEITRAG

Der Mitgliederbeitrag beträgt mindestens Fr. 100.-- pro Jahr.

Vereinsmitglieder unter 20 Jahren bezahlen die Hälfte des Jahresbeitrages. Für Mitglieder, die das 20. Lebensjahr vollenden, wird der Beitrag für das folgende Jahr erhöht.

Erhöhungen der Beiträge können nur durch eine ordentliche Generalversammlung beschlossen werden.

Der Mitgliederbeitrag muss innert 60 Tagen nach der Rechnungsstellung einbezahlt werden. Wird der Beitrag bis zu diesem Zeitpunkt nicht entrichtet, kann das Mitglied gemäss Artikel 4 aus dem DCC ausgeschlossen werden.

Artikel 7 HAFTUNG UND AUFLÖSUNG

Für finanzielle oder Schadens-Ansprüche gegenüber dem Verein haftet ausschliesslich der DCC mit seinem Vermögen. Jede persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Wird der DCC durch Beschluss einer ordnungsgemäss einberufenen Mitgliederversammlung als aufgelöst erklärt, wird ein allfällig noch vorhandenes Vermögen einer am Dart-Sport interessierten Gemeinschaft oder einem gemeinnützigen Unternehmen zugewendet.

Artikel 8 INKRAFTSETZUNG

Vorstehende Statuten sind für die Tätigkeiten des DCC verbindlich.

Für nicht erwähnte Angelegenheiten ist das Schweizerische ZGB massgebend.

Diese Statuten sind von der Gründungsversammlung am 6. Oktober 1984 angenommen und in Kraft gesetzt worden.

Die Statutenänderungen der Generalversammlungen von 1989, 1992, 1994 und 1995 sind in dieser Neufassung der Statuten enthalten.

Der Präsident		Beni Petris
Der Aktuar		Harry Niederreiter
Die Kassierin		Ricarda Petris

Chur, 14. April 2005